Stadt Eschweiler

5. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 2

Haldenauffahrt-Verbindungsstr.

Gemarkung Weisweiler **Flur 29**

M. 1:2500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III, best. Geschoßzahl
- Bordstein
- GD Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- -148,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßeneinkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- 2 20 kV Hochspannungsteil

Art der baulichen Nutzung

PlanzVO 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse

- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,6 Grundflächenzahl
- GR Geschoßflächenzahl
- BM Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt.

Eschweiler, den 10. 11. 1975

Bodmann

Stadtoberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.

Eschweiler, den 19

Kreisobervermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 2. 12. 1975 gemäß § 2 (1) (6) des Bundesbaugesetzes Beschluß über die 5. Änderungsplan zum Nr. 2 aufzustellen und offenzulegen.

Eschweiler, den 9. 12. 1975

Bürgermeister — Ratsmitglied

Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 12. 1. 1976 bis 12. 2. 1976 offengelegen.

Eschweiler, den 17. 2. 1976

Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf

PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen

PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen

PlanzVO 7

- Flächen, oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung v. Abwässer oder festen Abfallstoffen.

Führung von Versorgungsleitungen

PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen

PlanzVO 9

- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

PlanzVO 14

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 25. 5. 1976 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 11. 6. 1976

Bürgermeister — Ratsmitglied

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Köln, den 19

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 31.1. 1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler, den 9.2. 1977

Die Stadtverwaltung

Stadtdirektor

Die textl. Festsetzung Nr. 1.10:

"Gem. § 23 (5) BauNVO wird bestimmt, daß Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen sind. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach der BauONW im Bauwich oder in den Abstandsflächen möglich sind."

erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Gemäß § 14 (1) BauNVO wird bestimmt, daß Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen sind. Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen werden gem. § 14 (2) BauNVO als Ausnahmen zugelassen."

Die neue textl. Festsetzung gilt für das gesamte Plangebiet.

Genehmigt zur Genehmigung vom 10. 12. 1976 Az: 35.2.12-112-4078/76

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

